# **Niederschrift**

# **Samtgemeinde Hesel**

# über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung (XII/SG-A KG/10) am Donnerstag, 07.12.2023 in Holtland

Beginn: 17:10 Uhr, Ende: 17:20 Uhr

**Anwesenheit:** 

#### Vorsitz

Gerd Fecht

# stimmberechtigte Mitglieder

Johannes Ackermann Johann Aleschus Anita Berghaus Thomas Bohlen Johannes Poppen Edgar Uden

Vertretung für Regina de Riese

#### Von der Verwaltung

Joachim Duin Uwe Themann

# **Entschuldigt fehlen:**

# stimmberechtigte Mitglieder

Regina de Riese

# beratende Mitglieder

Adolf Junker

# **Tagesordnung**

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 07.09.2023
- 5. Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten
- 6. Lärmaktionsplanung der Samtgemeinde Hesel (4. Runde) Beschluss über öffentliche Auslegung

Vorlage: SG/2023/300

- 7. 57. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 7.1. 57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorlage: SG/2023/301
- 7.2. 57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" Feststellungsbeschluss

- Vorlage: SG/2023/302
- 8. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 8.1. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage: SG/2023/321
- 8.2. 59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" Entscheidung über die Beteilung der Öffentlichkeit durch Auslegung Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage: SG/2023/322
- 9. Anträge
- 10. Anfragen
- 11. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesordnungspunkten und anderen Angelegenheiten der Samtgemeinde
- 12. Schließung der Sitzung

# Tagesordnungspunkt 1.

# Eröffnung der Sitzung

Herr Fecht begrüßt alle Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17:10 Uhr.

# Tagesordnungspunkt 2.

# Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Gegen die ordnungsgemäße Ladung werden keine Einwände erhoben. Herr Fecht stellt somit die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

# Tagesordnungspunkt 3.

# Feststellung der Tagesordnung

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben. Herr Fecht stellt die Tagesordnung in der vorliegenden Form fest.

# Tagesordnungspunkt 4.

# Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses am 07.09.2023

#### **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz und Gemeindeentwicklung am 07.09.2023 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

# Tagesordnungspunkt 5.

# Einwohnerfragestunde zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

Tagesordnungspunkt 6.

Lärmaktionsplanung der Samtgemeinde Hesel (4. Runde) - Beschluss über öffentliche Auslegung

Vorlage: SG/2023/300

**Sachverhalt:** 

Die Kommunen sind durch die EU-Umgebungslärmrichtlinie RL 2002/49 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan aufzustellen und alle fünf Jahre überprüfen zu lassen. Ziel der Richtlinie ist es, Umgebungslärm zu vermindern.

Inzwischen läuft die vierte Runde der Lärmkartierung. Diese muss bis zum 18.07.2024 abgeschlossen sein. Im Rahmen dieser Lärmkartierung wurde festgestellt, dass in den Mitgliedsgemeinden Hesel, Holtland und Brinkum Hauptverkehrsstraßen liegen, die für die Lärmaktionsplanung relevant sind. Voraussetzung für eine Relevanz in diesem Zusammenhang ist, dass die Straße jährlich von mindestens 3 Mio. KFZ befahren wird. Dies trifft in den o.g. Mitgliedsgemeinden auf die B72, B436 und die A28 zu.

Die Samtgemeinde hat zur Anpassung des Lärmaktionsplanes und Übermittlung der entsprechenden Daten an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz das Büro RP Schalltechnik beauftragt.

Das Büro hat einen Zwischenbericht zur Lärmkartierung gefertigt. Dieser ist als Anlage beigefügt. Der Zwischenbericht ist für 4 Wochen öffentlich auszulegen.

# **Sitzungsverlauf:**

Nach kurzer Aussprach ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

# **Beschluss:**

Der von RP Schalltechnik vorgelegte Zwischenbericht zur Lärmaktionsplanung mit Stand vom 28.11.2023 wird für 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

# Tagesordnungspunkt 7.

57. Änderung des Flächennutzungsplanes

# Tagesordnungspunkt 7.1.

57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" - Erörterung und Beschluss über Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Vorlage: SG/2023/301

# **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt östlich der Unlander Straße und nördlich der Firreler Straße (K59) Flächen für ein Wohngebiet zu entwickeln. Um das Vorhaben zu ermöglichen, möchte die Gemeinde Firrel einen Bebauungsplan aufstellen. Dies erfordert die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden inzwischen durchgeführt.

Es ist nunmehr über die Abwägung der im Rahmen dieser Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen zu beschließen.

# **Sitzungsverlauf:**

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

# **Beschluss:**

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 17.10.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Landkreis Leer	Vom 16.02.2023
Die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Hesel erfolgt im Parallelverfahren zu der Bauleitplanung der Gemeinde Firrel, Aufstellung des B-Planes Nr. FI 04, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung im Rahmen der Eigenentwicklung im Bereich mördlich der "Firreler Straße" (K 59) du östlich der "Unlander Straße" und des Landschaftsschutzgebietes (LSG-LER-21) "Oldehave", südlich der Unlander Straße und westlich der Molkereistraße zu schaffen.	
Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu der o.a. Bauleitplanung nehme ich daher – ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen – für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche wie folgt Stellung:	
Aus raumordnungsrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung: Die Inhalte meiner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu dieser Bauleitplanung abgegebenen Stellungnahme sind in der nun vorgelegten Entwurfsfassung sachgerecht berücksichtigt worden, hierzu bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Bezüglich der vorgenommenen Abwägung sei jedoch da- rauf hingewiesen, dass nach der im Zuge der Landschafts- rahmenplanung erfolgten Neubewertung des Landschafts-	Zu der Einschätzung der Bedeutung des Landschaftsbildes im Rahmen der Landschaftsrah-

bildes nördlich der Kreisstraße 59 sehr wohl eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes (Stufe IV, im vorherigen Landschaftsbildgutachten noch Stufe III) zu verzeichnen ist.

menplanung (LRP). Die Einschätzung erfolgt im Maßstab 1:50000. Im Rahmen der hier zu beurteilenden Flächennutzungsplanänderung erfolgte eine konkret auf den Standort bezogene Bewertung. Vor dem Hintergrund erfolgt für die Plangebietsflächen eine etwas geringerwertige Einstufung als im LRP gemäß den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des NLWKN. Vorbelastungen ergeben sich insbesondere durch die an das Plangebiet herangerückte Siedlung, das Ortsbild störende gewerbliche Bauten, ein Feuerwehrgebäude und die starkt frequentierte "Firreler Straße".

Die im Umweltbericht aufgeführte Auswertung des LRP hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird aktualisiert.

Der Hinweis wird beachtet und die Begründung redaktionell angepasst.

Die Stellungnahme wird zur

Kenntnis genommen.

Gegenüber der vorgelegten Bauleitplanung der Samtgemeinde Hesel bestehen aus raumordnerischer Sicht insgesamt keine Bedenken.

"Grundsätze" ersetzt werden.

Da die für die Änderungsfläche in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2006 ausschließlich Vorsorgegebiete festgelegt sind, sollte der Begriff "Ziele" in der letzten Zeile auf Seite 9 der Begründung redaktionell durch

Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Es wird darauf hingewiesen, dass bezüglich des Wallheckenschutzes in der Abwägung das MAGBNatSchG genannt wird. Ich gehe davon aus, dass das NNatSchG gemeint ist.
- 2. Den Anregungen und Hinweisen aus meiner im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme wurde durch Ergänzungen und Änderungen in den nun

Der Hinweis wird beachtet. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend inhaltlich aktualisiert.

vorgelegten Entwurfsunterlagen Rechnung getragen.

3. Die in der Abwägung aufgeführten Abstimmungen mit meinem Amt für Planung und Naturschutz sind entsprechend in der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Gegen die 57. Änderung bestehen aus naturschtzfachlicher Sicht keine Bedenken, weitere Hinweise und Anregungen bestehen nicht.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

# Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Die mit den Planunterlagen vorgelegten Gutachten (Immissionsschutzgutachten und schalltechnisches Gutachten) sind fachlich einwandfrei und nicht zu beanstanden.

Daraus ergibt sich, dass die für das Plangebiet errechneten Geruchsimmissionen die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten und somit den Planungen nicht im Wege stehen.

Das schalltechnische Gutachten zeigt hingegeben Grenzwertüberschreitungen.

Die unter Punkt 6 des Gutachtens formulierten Vorschläge für textliche Festsetzungen hinsichtlich des aktiven und passiven Schallschutzes, sind sinngemäß in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Weitere Hinweise aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind nicht vorzutragen.

<u>Aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht</u> bestehen bezogen auf die 57. Änderung keine weiteren Anmerkungen.

<u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u> bestehen gegen die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeine Hesel keine Bedenken.

<u>Aus denkmalpflegerischer Sicht</u> nehme ich wie folgt Stellung:

- A) Baudenkmalpflegerische Belange Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Objekte, die als Baudenkmale im Denkmalverzeichnis der Gemeinde Firrel geführt werden.
- B) Bodendenkmalpflegerische Belange Im Hinblick auf bodendenkmalpflegerische Belange wur-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die unter Punkt 6 des Gutachtens formulierten Vorschläge für textliche Festsetzungen hinsichtlich des aktiven und passiven Schallschutzes werden sinngemäß in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Inhaltlich werden die Begründung und der Umweltbericht ergänzt.

den im Plangebiet am 14.02.2023 Voruntersuchungen vom Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft mit Unterstützung der Samtgemeinde Hesel durchgeführt. Es wurden keine archäologischen Befunde entdeckt. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Die Stellungnahme wird zur Bedenken gegen die Planung. Kenntnis genommen. Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus Sicht des Stra-Der Hinweis wird zur Kenntnis ßen- und Tiefbauamtes keine Bedenken. genommen. Das Plangebiet liegt an der Kreisstraße 59 im Abschnitt 20 von Station 0,861 und 0,953 außerhalb einer straßenrecht-Der Hinweis wird zur Kenntnis lichen Ortsdurchfahrt. genommen. Die verkehrsrechtliche Erschließung erfolgt über die die Straße "Unlander Straße", die wiederrum an die Firreler Straße (Kreisstraße 59) anbindet. Für diese Einmündung wurde bereits im Jahr 2016 eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Straßen- und Tiefbauamt des Landkreises Leer und der Gemeinde Firrel geschlossen. Der Ausbau der Einmündung ist demnach ausreichend dimen-Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. sioniert und bereits erfolgt. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise zu der geplanten 57. Änderung der Samtgemeinde Hesel. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten. 2. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG Vom 20.02.2023 Nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom 16.Februar Die Stellungnahme wird zur 2023 teilen wir Ihnen mit, dass unsere Speicheranbin-Kenntnis genommen. dungsleitung (Bunde-Etzel) von dem Bauleitplanverfahren nicht betroffen ist. 3. Ostfriesische Landschaft Vom 16.03.2023 Gegen die 57. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes Die Stellungnahme wird zur bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege Kenntnis genommen. keine Bedenken. Die Prospektion im Februar 2023 ergab keinen Befund. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Budenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 13 und 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen. 4. EWE Netz GmbH Vom 27.02.2023 Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und inhalt-Anlagen der EWE NETZ GmbH. lich Bestandteil der Begrün-Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) dung. und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort {Versetzung} oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts -und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 {von min. 2,2 m} mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o.Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes {ca. 6m x 4m} möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen {z.B. durch den Einsatz von Wärmepumpen o.ä.} verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzu-

beziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür

sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können. – damit es nicht zu Entscheidungen Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern Sie zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151 - 74493155. 5. NLWKN Vom 27.02.2023 Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) Gemäß § 29 (3) NWG (RdErl. D. MU v. 06.03.2018 – 23-62018- Nds.MBL. Nr. 10/2018): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Beden-Die Stellungnahme wird zur ken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt Kenntnis genommen. nicht erwartet werden und Aussagen zur Oberflächenentwässerung, zur Schmutzwasserentsorgung und zur Löschwasserversorgung getroffen wurden. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. die Planungen nicht nachteilig betroffen. 6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Vom 06.03.2023 Die Stellungnahme wird zur Nach unserer Kenntnis sind in dem o.g. Verfahren land-Kenntnis genommen. Die Hinwirtschaftliche Belange nicht nachteilig betroffen. weise sind bereits inhaltlich Bestandteil der Begründung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass landwirtschaftliche Nutzflächen unmittelbar an das Plangebiet grenzen. Auf Bei der Festlegung der Kom-

diesen Flächen wird ggf. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass pensationsmaßnahmen werden

die landwirtschaftlichen Belan-

eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch weiterhin gewährleistet bleiben muss.	ge ebenfalls berücksichtigt.
Wir machen weiterhin darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung der geplanten Kompensationsfläche die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.	
7. LGLN, Katasteramt Leer	Vom 21.02.2023
Zu der o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:	
Gegen den Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine weiteren Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8. Entwässerungsverband Oldersum/Ostfriesland	Vom 21.02.2023
Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.11.2022.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Entwässerungsverbandes Oldersum wurden in der Stellungnahme vom 28.11.2022 gegen die o.a. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Die Oberflächenentwässerung sei zu gewährleisten. Dies wird durch die abgestimmte Planung der Oberflächenentwässerung gewährleistet. Der wasserrechtliche Antrag wird i Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. FI 04 (Parallelverfahren zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes) beim Landkreis Leer, Untere Wasserbehörde, eingereicht.
PLEDoc GmbH	Vom 17.02.2023
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die PLE- Doc GmbH wird weiter am Ver- fahren beteiligt.
<ul> <li>OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (ME-GAL), Essen</li> <li>Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> </ul>	

- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH 6 Co.KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper energy Storage GmbH, Düsseldorf: erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEDoc GmbH)

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

#### 10. Wintershall Dea Deutschland GmbH

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BbergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. Der Durchführung des Vorhabens.

Hinweis: Zum 01.Mai 2019 hat sich die Winterschall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.

# 11. GASCADE Gastransport GmbH

Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o.g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co.KG.

Nach Prüfung Ihres Vorhabens im Hinblick auf die Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betrof-

#### Vom 13.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

# Vom 03.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die GASCADE Gastransport GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.

fen sind. Dies schließt die Anlagen der v.g. Betreiber mit ein.	
Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	
Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass Anfragen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber ab sofort ausschließlich über das kostenlose BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.	
Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal. Sollten Sie Ihre Anfrage be-	
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie	
	Vom 20.02.2023
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.	Vom 20.02.2023  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbands-	Die Stellungnahme wird zur
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.  Anregungen und Bedenken werden somit nicht vorge-	Die Stellungnahme wird zur
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.  Anregungen und Bedenken werden somit nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.  Anregungen und Bedenken werden somit nicht vorgebracht.  13. Tennet TSO GmbH  Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Vom 27.02.2023  Die Stellungnahme wird zur
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.  Anregungen und Bedenken werden somit nicht vorgebracht.  13. Tennet TSO GmbH  Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.  Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Vom 27.02.2023  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.  Anregungen und Bedenken werden somit nicht vorgebracht.  13. Tennet TSO GmbH  Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.  Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Vom 27.02.2023  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden,
reits in das BIL-Portal eingestellt haben, betrachten Sie diese Mail bitte als gegenstandslos.  12. Sielacht Stickhausen  Das überplante Gebiet liegt außerhalb unseres Verbandsgebietes.  Anregungen und Bedenken werden somit nicht vorgebracht.  13. Tennet TSO GmbH  Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.  Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.  Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Vom 27.02.2023  Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Dem Wunsch, nicht weiter am Verfahren beteiligt zu werden, wird entsprochen.

grundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BbergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BbergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genanten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Bergbaurechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind für das Plangebiet nicht im NIBIS-Kartenserver eingetragen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau. Nach Auskunft des LBEG sind Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten über die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke zu erhalten. Die Grundbücher der im Plangebiet liegenden Grundstücke enthalten keine Hinweise auf Salzabbaugerechtigkeiten.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

# 15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

# Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettiefflugkorridor.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb

#### Vom 17.02.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen in der Begründung werden inhatlich ergänzt.

ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

# 16. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig an uns gerichtete Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Asukunftsportal BIL ein:

https://portal.bil-leitungsauskunft.de

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-,Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns, dass webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <a href="www.gasunie.de/downloads">www.gasunie.de/downloads</a> -> Filter Datenschutz.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

# 17. LGLN (Kampfmittelbeseitigungsdienst)

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

#### Vom 02.03.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

# Vom 01.03.2023

Die Gemeinde Firrel hat eine Luftbildauswertung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) in Auftrag gegeben. Die Luftbildauswertung aus dem Oktober 2023 ergab, dass eine Kampfmittelbelastung nicht vermutet wird. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen., die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

# 18. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Zu den o.a. Planungen haben Sie die BImA um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BImA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BImA am o.a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir folgenden Hinweise in eigener Sache:

Für die BIma-eigenen Liegenschaften im Bundesland Niedersachsen nimmt nach wie vor die Hauptstelle Portfoliomanagement Magdeburg die Aufgaben der BImA als Trägerin öffentlicher Belange und als Eigentümerin wahr. Hierfür wurde eine eigene Funktions-E-Mail-Adresse eingerichtet.

Ich bitte Sie daher, künftig Ihre Beteiligungsschreiben an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Portfoliomanagement Otto-von-Guericke-Straße 4 39104 Magdeburg, per Mail an die E-Mail-Adresse Toeb.ni@bundesimmobilien.de zu senden.

Auch bitte ich Sie, die neue E-Mail-Adresse in Ihren Ver-

# Vom 17.02.2023

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

teiler für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	
aufzunehmen.	
19. Deutsche Telekom Technik GmbH	Vom 01.03.2023
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom	Die Stellungnahme wird zur
genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte	Kenntnis genommen.
i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Tech-	
nik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und	
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle	
Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementspre-	
chend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
der o.g. Flanding heinheit wir wie lorgt Stending.	
Die Telekom hat bezüglich der o.g. Bauleitplanung derzeit	
weder Anregungen noch Bedenken.	
20. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau	Vom 02.03.2023
und Verkehr (Standort Oldenburg)	
Gegen das vorgenannte Bauvorhaben der Samtgemeinde	Die Stellungnahme wird zur
Hesel besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzu-	Kenntnis genommen.
nehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Beden-	
ken.	
Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt.	
Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt-	
schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainen-	
graben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	
21. Stadtwerke Leer AöR	Vom 22.03.2023
Vielen Dank für Ihre E-Mail vom 16.02.2023 und die da-	Die Stellungnahme wird zur
mit einhergehende Beteiligung am Bauleitplanverfahren	Kenntnis genommen.
57. Änderung Flächennutzungsplan "Wohngebiet östlich	
Unlander Straße" der Samtgemeinde Hesel.	
Im Namen der Stadtwerke Leer bestehen für die Wasser-	
versorgung und im Bereich Hafen keine Einwände oder	
Anmerkungen zur geplanten Änderung.	
1 1 minoritari par population 1 maorans.	

Tagesordnungspunkt 7.2.

57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" - Feststellungsbeschluss

Vorlage: SG/2023/302

**Sachverhalt:** 

Die Gemeinde Firrel beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. FI 04 "Östlich Unlander Straße" aufzustellen. Hierfür ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 08.11.2022 vom Samtgemeindeausschuss gefasst.

Nachdem die Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt und die in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen abgewogen wurden, kann die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes nunmehr durch Beschluss festgestellt werden.

Die Zuständigkeit des Samtgemeinderates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

#### **Sitzungsverlauf:**

Nach kurzer Aussprach ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

# **Beschluss:**

Die nach der Abwägungsentscheidung vorliegende 57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" vom 17.10.2023 sowie die Begründung zur 57.Änderung des Flächennutzungsplanes "Wohngebiet östlich Unlander Straße" vom 16.10.2023 werden festgestellt.

# Tagesordnungspunkt 8.

59. Änderung des Flächennutzungsplanes

# Tagesordnungspunkt 8.1.

59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" - Erörterung und Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Vorlage: SG/2023/321

# **Sachverhalt:**

Die Samtgemeinde Hesel plant in Brinkum auf einem Grundstück Ecke Kirchstraße / Burgring den Neubau einer Kita.

Die Gemeinde Brinkum betreibt diesbezüglich das Bauleitplanverfahren BR 03.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, ist zudem die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Februar und März diesen Jahres durchgeführt.

Inzwischen liegen die Abwägungsvorschläge zu den während dieser frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen vor.

Über diese Abwägungsvorschläge ist nunmehr zu entscheiden.

#### Sitzungsverlauf:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

# **Beschluss:**

Zu den während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken werden die in der rechten Spalte (Abwägungsvorschläge) der Zusammenfassung vom 30.11.2023 dargestellten Abwägungsentscheidungen getroffen.

A: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

B: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

#### 1. Landkreis Leer

die Samtgemeinde Hesel und Gemeinde Brinkum planen die 59. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. BR 03 "Kindertagesstätte Brinkum", um die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie einer Bewegungshalle im Ortskern von Brinkum planungsrechtlich abzusichern.

Gemäß § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch hat die Gemeinde bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Zu den o. a. Bauleitplanungen nehme ich daher- ohne dem von Ihnen vorzunehmenden Abwägungsprozess vorzugreifen -für die einzelnen von mir zu vertretenden Fachbereiche in dieser zusammengefassten Stellungnahme wie folgt Stellung:

Aus <u>raumordnerischer</u> Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Der gewählte Standort für die Kindertagesstätte liegt im Ortsteil Brinkum, welcher gern. RROP 2006 des Landkreises Leer nicht das Grundzentrum der Samtgemeinde Hesel dar-Kinderbetreuungseinrichtungen stellt. jedoch als Teil der wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu beschreiben, da sie auch unterhalb der grundzentralen Ebene vorkommen (vgl. LROP 2022, 2.1 02). Auch die geplante Bewegungshalle ist grundsätzlich zur wohnortbezogenen Daseinsvorsorge zu zählen. Aufgrund der Einbettung des Plangebietes in die Siedlungsstruktur des Ortsteils Brinkum mit umgebender bzw. angrenzender Wohnbebauung kann für das Vorhaben eine wohnortnahe Versorgungsfunktion abgeleitet werden. Für die Vorhabenfläche bestehen im LROP 2022 und RROP 2006 ansonsten keine flächenkonkreten Festlegungen. Die Planung entspricht somit insgesamt den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Aus <u>naturschutzfachlicher</u> Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

# Zur 59. FNP-Änderung:

Die Planfläche als auszuweisende Fläche für den Gemeinbedarf (Kindertagesstätte, Bewegungshalle) an der Kirchstraße in Brinkum umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,62 ha. Das Plangebiet ist östlich einer landwirtschaftlichen Hofstelle, südlich und westlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen und nördlich eines Radfernweges an der Kirchstraße gelegen. Aktuell ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP Landkreis Leer beschreibt das Plangebiet als Wallheckengebiet im südlichen Teil der Leerer Geest. Folgende Punkte sind zu den vorgelegten Planunterlagen anzumerken:

- 1. Der Landschaftsrahmenplan (LRP) Landkreis Leer wurde in 2021 neu aufgestellt, die Planung ist im weiteren Verfahren auf den neuen LRP abzustimmen;
- 2. Die externen Kompensationsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren mit meinem Amt für Planung und Naturschutz im Vorfeld abzustimmen.

- 3. Am östlichen und nordwestlichen Rand des Plangebietes befinden sich gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) geschützte Wallhecken, die nicht beseitigt bzw. beeinträchtigt werden dürfen.
- 4. Bei der Anlage der Zufahrt zur Kita ist ein Durchbruch des Radfernweges (Ostfriesland-Wanderweg) geplant. Im weiteren Verfahren ist die Entnahme von Gehölzen am Wanderweg zu konkretisieren (Umweltbericht).

Zur Aufstellung des B-Plans Nr. BR 03: Mit der Realisierung der Bauleitplanung sind erhebliche Beeinträchtigungen des NaturhausDer Anregung wird gefolgt. Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichts werden die Daten des Landschaftsrahmenplans ausgewertet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung erfolgt die Darstellung der Planungsabsicht der Samtgemeinde Hesel und folglich lediglich eine überschlägige Ermittlung des auf Ebene der verbindli-Bauleitplanung erwartenden chen zu Komensationsbedarfs. Dieser wird im nachaufzustellenden folgend Bebauungsplan konkretisiert und durch geeignete, im Vorfeld mit dem Amt für Planung und Naturschutz abgestimmte Maßnahmen, kompensiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wallhecken befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Strukturen befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der vorliegenden 59. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wenngleich sie sich nicht auf die vorliegende 59. Änderung des Flächennut-

haltes und des Landschaftsbildes gemäß§ 15 BNatSchG verbunden. Der Bau einer Kindertagesstätte in Verbindung mit einer Bewegungshalle beeinträchtigt die Naturgüter Boden, Wasserhaushalt sowie Arten und Lebensgemeinschaften durch Versiegelung des Bodens im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Die vorgesehene Baufläche wird zurzeit als Grünlandfläche landwirtschaftlich genutzt. Mit dem Bauvorhaben werden bislang offene Flächen versiegelt, wodurch vielfältige Funktionen des Bodens verloren gehen. Unversiegelte Böden stellen einen Speicherraum für das Niederschlagswasser dar und wirken somit als Regulatoren des Landschaftswasserhaushalts. Zudem sind sie als bedeutende Filter- und Puffersysteme einzustufen und bieten Pflanzen und Tieren Lebensraum. Die Austauschprozesse zwischen Boden und Luft werden unterbunden, so dass keine Versickerung und kein Luftaustausch mehr stattfinden bzw. die Grundwasserneubildungsrate beeinträchtigt wird.

Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung aufgrund der Abschirmung durch Wallhecken und ein Gehölzreihe nicht erheblich beeinträchtigt; eine gewisse Eingrünung ist durch angrenzende Wallhecken und Bäume entlang des Wanderweges gegeben. An der östlichen Plangebietsgrenze ist die Wallhecke Nr. 2152, an der nordwestlichen Grenze die Wallhecke Nr. 1994 (Wallheckenkataster Landkreis Leer) gelegen. Wallhecken sind gemäß 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz NNatSchG) geschützt und dürfen nicht beseitigt werden. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wären ggf. erforderliche Ausnahmegenehmigungen zumindest als prognostisch erteilbar aufzugreifen.

Die Umweltbelange sind im nächsten Verfahrensschritt in einem Umweltbericht abzuarbeiten.

Aus <u>bodenschutz- und abfallrechtlicher</u> Sicht sind die Planunterlagen um folgende Angaben zu ergänzen:

1. Im Rahmen der Bauleitplanung sind auch

zungsplanes beziehen, gelten die Ausführungen dennoch auch für die Abschätzung der Umweltauswirkungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung und werden entsprechend berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Die angesprochenen Wallhecken befinden sich nicht im Geltungsbereich der vorliegenden 59. Änderung des Flächennutzungsplans.

Der Anregung wird gefolgt.

Der Anregung wird dahingehend erfolgt, dass eine Berücksichtigung der Belange des

Belange des Bodenschutzes gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 sowie Nr. 7 Buchstaben a) und c) BauGB). Zur Sicherstellung gesunder Wohnund Arbeitsverhältnisse sind dementsprechend auch schon im Bauleitplanverfahren Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bodens auf den Menschen zu treffen. Am Ende des Bauleitplanverfahrens müssen aus bodenschutzrechtlicher Sicht für die späteren Nutzer zumindest prognostisch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorherrschen bzw. eine genaue Aussage zu den Verhältnissen bestehen. Dafür sind im Bauleitplanverfahren weitere Untersuchungen (historische Recherche und eine ggf. darauf aufbauende eine orientierende Erkundung durch einen versierten Fachgutachter) erforderlich. Die Planunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten.

Altstandorte sind nicht Bestandteil der Daten des NIBIS-Kartenservers, Daten dazu liegen bei der jeweiligen unteren Bodenschutzbehörde vor. Eine Auskunft zu der Fläche wurde bei mir nicht beantragt. Altstandorte sind mir im Plangebiet nicht bekannt.

- 2. Es sind Aussagen zu sulfatsauren Böden und Suchräumen für schutzwürde Böden zu ergänzen.
- 3. Es sind grundsätzliche Aussagen zu anfallenden Abfällen, die zur Reifemachung des Gebiets anfallen, zu erbringen.

Aus <u>immissionsschutzrechtlicher</u> Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bebauungsplan enthält keine Aussagen bezüglich der Auswirkungen durch Schallimmissionen von der geplanten Kindertagesstätte auf die umliegende Wohnbebauung. Angaben zur geplanten Größenordnung der Kindertagesstätte sowie der Bewegungshalle fehlen, um das Vorhaben immissionsschutzrechtlich einordnen zu können. Da der Lärm von spielenden Kindern in der Regel als sozialadäquat angesehen wird, bleibt aus immissionsschutzrechtlicher Sicht in der Begründung zum Bebauungsplan vielmehr offen, wie sich die Emissionen des Zu- bzw. Abgangsverkehrs und des Parkens der Autos auf die umliegende

Bodenschutzes im Umweltbericht erfolgt. Dieser wird den Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Ausführungen in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt und entsprechende Ausführungen in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, I+B Akustik GMBH, Oldenburg, 30.05.2023. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird. Das Gutachten wird Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung. Wohnbebauung auswirken bzw. welche Maßnahmen getroffen werden, um schädlichen Immissionen durch den Parkplatzverkehr zu verhindern. Dies ist für eine abschließende Stellungnahme zu ergänzen.

Die in den Planunterlagen unter Punkt 4.2 getroffenen Aussagen: "Die Gemeinde erwartet keine Verdoppelung des Verkehrsaufkommens" sowie "der Verkehr insgesamt ist so gering, dass der Immissionswert der 16. BlmSchV nicht erreicht wird" sind nicht nachvollziehbar, da nicht angegeben wird, welche Annahmen den Aussagen zu Grunde gelegt worden sind. Die Unterlagen sind diesbezüglich zu ergänzen. Weitere aus immissionsschutzrechtlicher Sicht relevante Vorhaben, die sich auf die Planung auswirken könnten, sind mir derzeit nicht bekannt.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde (uDSchB) nehme ich wie folgt Stellung:

a) Baudenkmalpflegerische Belange

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Aus denkmalpflegerischer Sicht wird zur Wahrung des Ortsbildes empfohlen, die grundsätzliche bauliche Gestaltung (von Dächern und Wänden) über örtliche Bauvorschriften festzulegen.

b) Bodendenkmalpflegerische Belange Ich verweise auf die Stellungnahme des Archäologischen Dienstes der Ostfriesischen Landschaft, die in diesem Verfahren zu beteiligen ist.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehme ich wie folgt Stellung:

- 1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Leer-Heisfelde, Schutzzone 111 B. Die Auflagen der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sowie der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerks Leer der Stadtwerke Leer GmbH sind zu beachten.
- 2. Innerhalb des Planbereiches vorhandene sowie angrenzende Gewässer (u. a. Gewässer II. Ordnung "Immengaschloot") sind in den Unterlagen darzustellen. Die zukünftige Unterhaltung der Gewässer ist sicherzustellen. Räumstreifen für die Unterhaltung der Gewäs-

Die Stellungnahme aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit abgewogen.

Die Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. ser sind vorzusehen. Im Bereich des Räumstreifens sind jegliche Bebauung (Gebäude, Nebenanlagen, Einfriedungen usw.), Bepflanzungen sowie Ablagerungen und sonstige Anlagen auszuschließen.

- 3. Es wird explizit darauf hingewiesen, dass für bestehende Gewässer eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung jederzeit gewährleistet sein muss.
- 4. Ich weise auf § 6 (1) bis (4) der Satzung der Sielacht Stickhausen "Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder" hin. Insbesondere ist gemäß Absatz 4 beidseitig ein Schutzstreifen von 6,00 m Breite längs der Gewässer II. und 111. Ordnung der Sielacht Stickhausen, gemessen von der Böschungsoberkante, von Gebäuden, anderen Bauwerken und jedweden sonstigen Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturpflanzen, Bäumen und Sträuchern dauerhaft freizuhalten. Ausnahmen kann nur der Obersielrichter zulassen.
- 5. Für die Beseitigung, die Verrohrung, den Ausbau und die Herstellung von Gewässern II. und 111. Ordnung sowie von Kleingewässern wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 6. Für die weiteren Planungen der Oberflächenentwässerung werden folgende Hinweise gegeben:
- a) Die Regenwasserbewirtschaftung ist dezentral auszurichten. Mit einer dezentralen Regenwasserbewirtschaftung kann dem Klimawandel mit den extremen Hoch- und Niedrigwässern begegnet werden. Die Nutzung von Regenwasser ist zu fördern. Die Verdunstung von Regenwasser sowie die Grundwasserneubildungsrate sind zu begünstigen. Die Schmutzbelastung des Regenwassers ist gering zu halten, ggf. sind Behandlungsanlagen erforderlich.
- b) Bei der Planung der Entwässerung sollte beachtet werde, dass die Erfahrung gezeigt hat, dass offene Entwässerungsgräben in Siedlungsgebieten vielfach nicht geräumt, dafür überbaut, verbaut, verrohrt, verfüllt oder zu-

gemüllt werden und es zu Problemen bei der Entwässerung kommt. Hier sollte die Entwässerung über einen Regenwasserkanal erfolgen.

- c) Die Entwässerung der umliegenden Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.
- d) Das anfallende Oberflächenwasser ist zurückzuhalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der vorhandenen Vorflut zuzuführen. Den hydraulischen Berechnungen sind die KOSTRA-Daten zzgl. Des Toleranzbetrages zu Grunde zulegen. Für die Berechnung von Regenwasserrückhalte- und Versickerungsanlagen ist eine Wiederkehrszeit von 10 Jahren anzusetzen. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bis zum Gewässer II. Ordnung nachzuweisen.
- e) Die Entwässerungsrichtung angrenzender vorhandener Bebauung ist festzustellen und sicherzustellen.
- f) Für die Niederschlagsbeseitigung wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Es wird angeregt, vor Erstellung des Entwässerungskonzeptes eine Abstimmung mit der Wasserbehörde und der Sielacht vorzunehmen.
- 7. Für die Ausweisung von Baugebieten in der Schutzzone 111 B des Wasserschutzgebietes Leer-Heisfelde ist eine Genehmigung nach der SchuVO erforderlich.
- 8. Das Plangebiet soll an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. Die Aufnahmekapazität der kommunalen Abwasserreinigungsanlage ist zu gewährleisten.

Aus planungsrechtlicher Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- 1) In der Planurkunde ist die Festsetzung der Erschließung der Gemeinbedarfsfläche zu ergänzen. Dies betrifft die Zeichnung sowie die Planzeichenerklärung.
- 2) Für eine vollständige und sachgerechte Abwägungsentscheidung im Rahmen dieser Bauleitplanung ist es erforderlich, die hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange

Die Stellungnahme aus planungsrechtlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

getroffenen Aussagen durch weitere Angaben nachvollziehbar darzulegen. Die durch die Planung vorbereiteten immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Es ist daher in den Unterlagen ergänzend anzugeben, welche Annahmen den getroffenen Aussagen zu Grunde gelegt worden sind (vgl. auch meine Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht). 3) Die ggf. erforderlichen Anlagen für die Regenwasserrückhaltung (auch unterirdisch) sind durch entsprechende Festsetzungen zu sichern und hinsichtlich ihrer Zu Iässigkeit mit der GRZ-Festsetzung in Einklang zu bringen. Für die Berechnung einer nötigen Regenrückhalte-Dimensionierung ist die planungsrechtlich maximal mögliche Versiegelung (GRZ II) anzunehmen. Ich bitte Sie, die Hinweise und Anregungen im weiteren Planverfahren zu beachten. 2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach-Die Stellungnahme wird zur Kenntnis geund Rechtslage werden Verteidigungsbelange nommen. nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Jettiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. 3. PLEDoc GmbH wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und Die Stellungnahme wird zur Kenntnis geteilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltenommen. te Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen

- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

<u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

# 4. LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover – Kampfmittelbeseitigungsdienst

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt.

Meine Ausführungen

hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Mit Schreiben vom 11.04.2023 wurde als Ergebnis der beantragten Luftbildauswertung kein Handlungsbedarf mitgeteilt.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html

# Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Betreff: Hesel, 59. Änderung F-Plan" Samtgemeinde Hesel und B-Plan Nr. BR 03 "Kita Brinkum" Gemeinde Brinkum.

Antragsteller: Samtgemeinde Hesel

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbild-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

auswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KIS-Ni entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu. 5. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG nach Prüfung Ihrer Planungsunterlagen vom Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-16. Februar 2023 teilen wir Ihnen mit, dass nommen. unsere Speicheranbindungsleitung Bunde-Etzel (ON 1200) von dem Bauleitplanverfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen ist. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Speicheranbindungsleitung nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen (10 m) der Leitung stattfinden werden. 6. GASCADE Gastransport GmbH Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen Die Stellungnahme wird zur Kenntnis geund Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS nommen. GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Soll-

ten externe Flächen zur Deckung des Kom-	
pensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns	
diese ebenfalls mit entsprechenden Planunter-	
lagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine	
Auflistung der Flurstücke in der Begründung	
oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.	
Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfah-	
ren zu beteiligen.	
7. Niedersächsische Landesbehörde für	
Straßenbau und _Verkehr – Ge-	
schäftsbereich Lingen	
seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen ge-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-
gen die o. a. Bauleitplanung im Grunde keine	nommen.
Bedenken. Mit Bezug auf Punkt 4.1 der Be-	
gründung sollen allerdings externe Kompensa-	
tionsmaßnahmen im weiteren Verfahren be-	
nannt werden. Sofern Kompensationsmaß-	
nahmen im Nahbereich von Bundes- oder	
Landesstraßen geplant werden, werden hier-	
durch ggf. die Belange der NLStBV-GB Au-	
rich berührt. Ich bitte solche Maßnahmen	
frühzeitig mit meiner Dienststelle abzustim-	
men. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich	
unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungs-	
vorschriften	
zum BauGB um Übersendung einer Ablich-	
tung der gültigen Bauleitplanung.	
8. Sielacht Stickhausen	
Gegen die 59. Änderung des Flächennut-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-
zungsplanes und gegen die Aufstellung des	nommen und im Rahmen der verbindlichen
Bebauungsplanes BR03 werden keine grund-	Bauleitplanung berücksichtigt.
sätzlichen Bedenken vorgebracht.	
Das im Plangebiet anfallende Oberflächen-	
wasser ist ordnungsgemäß abzuleiten. Diesbe-	
züglich ist noch ein Oberflächenentwässe-	
rungskonzept aufzustellen und vorzulegen.	
I 1	
Ich weise darauf hin, daß nördlich des Plange-	
bietes das Gewässer II. Ordnung Nr. 157	
"Immegaschloot" verläuft.	
Noch & 6 Abs. 4 day Satzyna day Sialaakt	
Nach § 6 Abs. 4 der Satzung der Sielacht	
Stickhausen sind die Böschungen und ein	
Schutzstreifen von beidseitig je 6 m, gemessen	
von der Böschungsoberkante, von Gebäuden,	
anderen bauwerken und jedweden sonstigen	
Anlagen sowie von Anpflanzungen mit Kulturnflanzen. Bäumen und Sträuchern freizuhal	
turpflanzen, Bäumen und Sträuchern freizuhal-	
9. Landwirtschaftskammer Nieder-	
sachsen – Bezirksstelle Ostfriesland	
Sachsen – Dezh Ksstene Usuriesianu	

aus landwirtschaftlicher Sicht weisen wir darauf hin, dass sich im näheren Umfeld des Plangebietes die landwirtschaftlichen Betriebsstätten Immegastr. 25, Immegastr. 10 und Burgring {Teilaussiedlung von Betrieb Immegastr. 10 in Brinkum mit Gerüche emittierender Tierhaltung befinden.

Eine Beeinträchtigung des Plangebietes durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen ist daher nicht auszuschließen. U. E. sollte vorsorglich die Geruchsbelastung gutachtlich untersucht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen im weiteren Umfeld an das Plangebiet grenzen. Auf diese Flächen wird ggfs. im Laufe des Jahres Wirtschaftsdünger (Gülle, Festmist oder Jauche) ausgebracht, so dass eine gewisse zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet demzufolge nicht grundsätzlich auszuschließen ist.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch die Ausweisung von "Externen Kompensationsflächen" die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten landwirtschaftlicher Betriebe nicht eingeschränkt werden dürfen.

In Anbetracht der Tatsache, dass im Zuge des o. g. Vorhabens zusätzlich "Externe Kompensationsflächen" bereitgestellt werden müssen, evtl. mit der Zielsetzung, diese aufzuforsten, bitten wir darum, im Vorfeld der evtl. geplanten Aufforstungsmaßnahmen als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt zu werden.

# 10. Ostfriesische Landschaft – Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut

gegen die 59 - Änderung des Flächennutzungsplanes der "Samtgemeinde Hesel" und der Aufstellung des Bauleitverfahrens BR03 "Kita Brinkum" bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege weiterhin Bedenken.

Dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft ist im Bereich des B-Plan Gebietes "Kita Brinkum" BR 03 eine Fundstelle des Mittelalters auf den nördlich und östlich angrenzenden Flächen bekannt. Hierbei handelt es sich vermutlich um eine mittelalter-

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Von der Landwirtschaftskammer wurde ein Immissionsschutzgutachten für die verbindliche Bauleitplanung erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass der gegenüber heranzuziehende Immissionswert unterschritten wird.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

liche Burgstelle, als "Olle Börg" bezeichnet, die in die Zeit des 10. bis 13. Jahrhunderts datiert. Im Zuge der archäologischen Landesaufnahme waren Reste von Grabenanlagen noch 1965 sichtbar.

Aufgrund der bei der Archäologischen Landesaufnahme angetroffenen Befunde innerhalb des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes ist es sehr wahrscheinlich, dass sich die Besiedlung auf der gesamten Fläche fortsetzt. Aufgrund der Größe und der Lage in der Nähe zu bekannten Fundstellen ist schon vorab durch Suchschnitte dem Denkmalverdacht nachzugehen. Um Planungssicherheit zu gewährleisten, empfiehlt es sich, dass schon frühzeitig Prospektionen (Baggersuchschnitte) angelegt sowie Oberflächenbegehungen mittels Metalldetektor durchgeführt werden, die Aufschluss über eventuelle untertägige Bodendenkmäler geben.

# Ausgangs Iage:

Aufgrund der Ausgangslage ist mit weiteren Bodenfunden im Bereich des Bebauungs- und Flächennutzungsplangebietes zu rechnen. Daher besteht der Verdacht, dass mit weiterer Denkmalsubstanz im Bereich des geplanten Flächennutzungsplangebietes zu rechnen ist, insbesondere dann, wenn bestehende Gebäude zurück gebaut werden und neue Baumaßnahmen realisiert werden.

Aus diesem Grunde sollten früh zeitig Prospektionen durchgeführt werden, die Aufschluss über Art und Umfang der zu erwartenden Denkmalsubstanz geben werden.

#### Auflagen:

Aufgrund der Größe und der Lage der Fläche in der unmittelbaren Nähe zu bekannten Bodendenkmälern ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege der Ostfriesischen Landschaft notwendig. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, so ist diese fachgerecht auszugraben, zu dokumentieren und das Fundgut fachgerecht zu bergen. Fundgut und Dokumentation sind dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft zu überlassen. Für diese Maßnahmen sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsi-

schen Denkmalschutzgesetz geregelt werden (s. hier NDSchG § 6,3: Veranlasserprinzip).

# **Bedingungen:**

Aus denkmalpflegerischer Sicht muss jeglicher, tiefere Eingriff in Bereiche ungestörter Bodensubstanz vermieden werden. Sollte bei den Prospektionen dokumentationswürdige Denkmalsubstanz erkannt werden, sind weitere archäologische Ausgrabungen zwingend erforderlich. Dafür sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Solche Maßnahmen müssen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.

#### **Rechtlicher Hinweis:**

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517) in der derzeitig gültigen Fassung, §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

# 11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Baumaßnahmen berücksichtigt. bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS ® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und

Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

# 12. EWE Netz GmbH

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch Die Hinweise der EWE Netz GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Tele-kommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir

Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichti-

genden Anlagen über unsere Internetseite:	
https://www.ewe-	
netz.de/geschaeftskunden/service/	
leitungsplaene-abrufen	

# Tagesordnungspunkt 8.2.

59. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neubau Kita Brinkum" - Entscheidung über die Beteilung der Öffentlichkeit durch Auslegung - Entscheidung über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Vorlage: SG/2023/322

# **Sachverhalt:**

Nachdem über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen beschlossen wurde, ist nunmehr darüber zu entscheiden, ob der vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegte Entwurf vom 30.11.2023 sowie die Begründung vom 29.11.2023 und der Umweltbericht gebilligt wird.

Noch offene Fragen - etwa zum Entwässerungskonzept - sollen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens BR 03 geklärt werden.

#### **Sitzungsverlauf:**

Nach einer kurzen Aussprache ergeht einstimmig (7 Ja-Stimmen) folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

 Dem vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Entwurf für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.11.2023 und der Begründung vom 29.11.2023 sowie dem Umweltbericht aus November 2023 wird zugestimmt.

# Sitzungsverlauf:

Einstimmig (7 Ja-Stimmen) ergeht folgender Beschluss:

#### **Beschluss:**

2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.2 BauGB ist auf der Grundlage der vom Planungsbüro Diekmann Mosebach & Partner vorgelegten Entwurfsunterlagen zur 59. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.11.2023 und der Begründung vom 29.11.2023 sowie dem Umweltbericht zu diesem Plan aus November 2023 durchzuführen.

# Tagesordnungspunkt 9.

# Anträge

Es liegen keine Anträge vor.

Tagesordnungspunkt 10. Anfragen Die Anfragen werden abschließend beantwortet.	
Tagesordnungspunkt 11. Einwohnerfragen zu den abgehandelten Tagesor genheiten der Samtgemeinde Es liegen keine Einwohnerfragen vor.	dnungspunkten und anderen Angele-
Tagesordnungspunkt 12. Schließung der Sitzung Herr Fecht bedankt sich bei den Anwesenden für die 17:20 Uhr.	Teilnahme und schließt die Sitzung um
Fachausschussvorsitzender	Protokollführer
Gerd Fecht	Joachim Duin